jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/2/18 96/09/0062

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1998

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs3 Z11;
AuslBG §4 Abs3 Z7;
AuslBG §4 Abs6;

Rechtssatz

Liegt ein Versagungsgrund gemäß § 4 Abs 3 Z 11 AuslBG vor, ist auf den weiteren Abweisungsgrund des§ 4 Abs 3 Z 7 AuslBG nicht mehr einzugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090062.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at